# Ordnung
# International Graduate School of Science and Engineering (IGSSE)

mit Wirkung vom 24.09.2024

Auf der Basis von Art. 29 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, sowie aufgrund § 1 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität München (GOTUM) vom 10. Mai 2023 und aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 erlässt die International Graduate School of Science and Engineering (IGSSE) im Einvernehmen mit dem Vorstand der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium folgende Ordnung:

## § 1
## Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduiertenzentrum International Graduate School of Science and Engineering IGSSE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM gemäß Art. 29 Absatz 5 BayHIG. Die IGSSE ist gem. § 3 Abs. 2 des TUM-GS Statuts unter dem Dach der TUM Graduate School angesiedelt, sie setzt über die Grenzen von Schools hinweg eigene, fachübergreifende Schwerpunkte und ist international und interdisziplinär ausgerichtet. Namensgebung und Erscheinungsbild der IGSSE orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

## § 2
## Ziele und Aufgaben

1. Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

2. Die Programmsäulen der IGSSE umfassen alle Disziplinen der TUM und fördern durch Themenstellung, Auswahlverfahren und die interdisziplinäre Verschränkung von Promovierenden in Teams Forschungskooperationen über Fächer-, Institutions- und Ländergrenzen hinweg. Diese Kollaborationen liefern einen hohen originellen wissenschaftlichen Output und gehen mit einer einzigartigen Kompetenzentwicklung der IGSSE-Promovierenden aus allen Fachgebieten der TUM einher. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung schlägt die IGSSE Brücken zwischen den Natur- und Ingenieurswissenschaften, der Medizin und den Lebenswissenschaften, den Sozial-, und Erziehungswissenschaften sowie den Wirtschaftswissenschaften.

3. Bedarfsgerechte Qualifizierungsprogramme bilden das Kernstück der Promotionsprogramme der IGSSE. Hinausgehend über die allgemeine Bildung der

Persönlichkeit und die Vermittlung von erstklassiger Wissenschafts- und Forschungskompetenz legt jedes IGSSE-Qualifizierungsprogramm großen Wert auf die Schulung von interdisziplinärem Denken und Kooperationsfähigkeit. Ein internationaler Forschungsaufenthalt der Promovierenden hat in den Qualifizierungsprogrammen einen besonders hohen Stellenwert. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Thema Wissenschaftskommunikation im Sinne der Fähigkeit, im Dialog mit verschiedenen sozialen Gruppen wissenschaftliche Inhalte und ihre gesellschaftliche Bedeutung zu kommunizieren.

4. Gemäß dem Diversity-Leitbild der TUM und der TUM-GS fördert die IGSSE Wissenschaft und Innovation in einer offenen Gesellschaft. Ziel ist die Inklusion aller IGSSE-Mitglieder in die wissenschaftliche Gemeinschaft, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Die Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft soll für alle Doktorand*innen gestärkt und der Anteil an Doktorandinnen durch geeignete Maßnahmen erhöht werden.
5. Zur Umsetzung ihrer Programmsäulen bewilligt die IGSSE spezifische Fördermittel gemäß den säulenspezifischen Förderrichtlinien der IGSSE (§§ 13, 15).
6. Die IGSSE sichert die Qualität ihrer Angebote, entwickelt sie kontinuierlich weiter und ergreift die Initiative für neue, innovative Programmsäulen und Maßnahmen. Die IGSSE begleitet aktiv strategische Innovationskonzepte der TUM mit Bezug zu Promovierenden und trägt bei ausgewählten Projekten federführend oder unterstützend zu deren Umsetzung bei, u.a. im Bereich Mittelverwaltung.
7. Die IGSSE trägt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der TUM zur Außendarstellung der TUM bei.

## § 3
## Aufbau

(1) Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

(2) Die IGSSE entwickelt und betreibt verschiedene Programmsäulen mit jeweils individuellen Schwerpunkten. Die Programme für Promovierende teilen gemeinsame Standards und Elemente, die in einem modularisierten System umgesetzt werden (§ 15).

(3) Der Bestand an Programmsäulen in der IGSSE unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Nach § 8 (2) f. können neue Programmsäulen aufgenommen und bestehende wieder eingestellt werden. Zu den Programmsäulen der IGSSE gehören:

a. International Project Teams

b. Innovation Networks

c. Weitere nach (3) Satz 2 aufgenommene Programmsäulen, z.B. in Kooperation mit ausländischen Universitäten oder TUM-Partnereinrichtungen.

Die Geschäftsstelle der IGSSE führt eine aktuelle Liste mit den laufenden Programmsäulen und stellt diese auf der Webseite der IGSSE dar.

## § 4

## Organe

Organe der IGSSE sind:

(1) Direktorin oder Direktor und Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor (§ 9),

(2) der Vorstand (§ 8),

(3) die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden (§ 10),

(4) Sprecherin oder Sprecher der koordinierenden PostDocs (§ 11).

## § 5

## Mitgliedschaft

(1) Die Promovierenden der IGSSE erlangen ihre Mitgliedschaft gem. § 5 Statut TUM-GS: Nach Abschluss der IGSSE-Betreuungsvereinbarung und deren Prüfung auf Einhaltung der Kriterien der IGSSE, TUM-GS und Promotionsordnung der TUM durch die IGSSE-Geschäftsstelle kann die Eintragung in die Promotionsliste von der oder dem Promovierenden beantragt werden. Nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung gemäß § 5 Statut TUM-GS und den Vorgaben der Promotionsordnung sind die Promovierenden vorläufige Mitglieder der IGSSE. Mit Eintragung in die Promotionsliste sind sie Mitglieder der IGSSE und somit auch Mitglieder der TUM-GS. Neben der IGSSE kann keine weitere Mitgliedschaft in einem Graduiertenzentrum der TUM bestehen.

(2) Neben den Promovierenden gemäß Abs. 1 sind folgende Personengruppen IGSSE-Mitglieder:

a. Principal Investigators (PIs): Die in der Betreuungsvereinbarung der Promovierenden der IGSSE genannten Promotionsbetreuenden, die Promotionsrecht an der TUM nach § 10 PromO haben, sowie weitere PIs der TUM, die Teil eines von der IGSSE geförderten Forschungsprojekts sind, insbesondere die Koordinatorinnen und Koordinatoren von Innovation Networks.

b. PostDocs: Promovierte Nachwuchsforschende oder Wissenschaftsmanagerinnen bzw. Wissenschaftsmanager der TUM, die Teil eines von der IGSSE geförderten Forschungsprojekts sind, insbesondere „Coordinating Postdocs“ (CPD), die eine koordinierende Rolle in einem Promotionsprogramm der IGSSE oder einer der darin angesiedelten Unterstrukturen innehaben.

c. Direktorin oder Direktor und stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor nach § 9, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 8 (1).

d. Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in die IGSSE aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der unter (1) genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(4) Die Mitgliedschaft in der IGSSE endet bei Wegfall des jeweiligen Grundes der Mitgliedschaft.

## § 6

## Assoziierte Mitglieder

Unter den Voraussetzungen des § 6 Statut TUM-GS können weitere Personen als assoziierte Mitglieder der IGSSE auf begründeten Antrag aufgenommen werden:

1. Promovierende anderer Universitäten und Forschungseinrichtungen, die an einem Programm der IGSSE teilnehmen und/ oder mit einem IGSSE-Projekt in Kooperation stehen.
2. Promovierende der TUM, die in enger Kooperation zu einem geförderten Projekt stehen.
3. Betreuende von IGSSE-Promovierenden anderer Universitäten und Forschungseinrichtungen.
4. Gäste

## § 7

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern der IGSSE gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS entsprechend.

Darüber hinaus werden im Rahmen der IGSSE festgelegt:

(1) Die Mitglieder der IGSSE vermitteln der Gesellschaft ihre Forschung und deren Bedeutung öffentlichkeitswirksam und zielgruppengerecht. Sie tragen damit zum Dialog mit der Gesellschaft und einer starken Außenwirkung der Forschung an der TUM bei.

(2) Promovierende Mitglieder der IGSSE nehmen verpflichtend an den Qualifizierungsprogrammen der IGSSE teil (§ 15).

(3) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(4) Weitere Einzelheiten in den Programmsäulen regeln die Richtlinien der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Dazu zählen z.B. regelmäßige Berichtspflichten wie Zwischen- und Abschlussberichte sowie die Einhaltung von allgemeinen oder programmsäulenspezifischen Regelungen und Förderrichtlinien.

(5) Die Mitglieder berichten während der Projektlaufzeit regelmäßig über ihre Projektfortschritte im Rahmen von internationalen Fachtagungen, IGSSE-Veranstaltungen und in Form von Publikationen. Die Coordinating Postdocs gemäß § 5 (2) b. unterstützen die Geschäftsstelle in der Kommunikation und dem Informationsaustausch mit den Projektteams.

(6) Jedes Projekt der IGSSE erstellt gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien eine Projektbeschreibung für die IGSSE-Website und ist für die Aktualität der Selbstdarstellung des Projekts verantwortlich. Jedes Projekt informiert die IGSSE-Geschäftsstelle kontinuierlich über neu erschienene Publikationen und Veränderungen am Projekt.

(7) Alle Publikationen aus IGSSE-geförderten Projekten tragen den Vermerk „Gefördert durch die IGSSE / TUM Graduate School“, bzw. im Englischen „Funded by the IGSSE / TUM Graduate School“ und werden in geeigneter Form und unter Berücksichtigung der TUM-Publikationsrichtlinie veröffentlicht.

(8) Die Mitglieder kommen den oben genannten Punkten in Eigenverantwortung nach. Nach Aufforderung der IGSSE-Geschäftsstelle legen sie einen Aktivitätsbericht vor und kommen ihren Präsentationspflichten nach (6) nach.

## § 8
## Vorstand

(1) Der Vorstand der IGSSE besteht aus:

a. fünf bis acht hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der TUM, inklusive Direktorin oder Direktor und stellvertretender Direktorin oder stellvertretendem Direktor der IGSSE, Graduate Dean und Direktorin oder Direktor des TUM Institute for Advanced Study (IAS). Die Auswahl berücksichtigt Diversitäts-Aspekte;

b. die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden und die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter (jeweils mit Stimmrecht) und die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter;

c. die Sprecherin oder der Sprecher der PostDocs (mit Stimmrecht) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;

d. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der IGSSE (ohne Stimmrecht).

(2) Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) a. und die Direktorin oder der Direktor sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach § 9 werden durch den*die Präsident*in der TUM auf Vorschlag des amtierenden Vorstands bestellt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) a. sowie von Direktorin oder Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) b. bzw. § 8 (1) c. wird durch § 10 bzw. § 11 geregelt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der IGSSE, überprüft die Umsetzung ihrer Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur ihrer Weiterentwicklung. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

a. Entwicklung der Programmsäulen und des modularen Qualifizierungsprogramms sowie dessen Abstimmung mit Hochschulpräsidium und TUM-GS,

b. Vorbereitung des Arbeitsberichts der IGSSE an das Hochschulpräsidium und den Vorstand der TUM-GS,

c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,

d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,

e. Vorschlag an das Hochschulpräsidium über die Aufnahme und Beendigung von Programmsäulen an der IGSSE,

f. Begutachtung und ggf. Auswahl von Projektanträgen in Programmsäulen, bei denen die IGSSE in die Projektauswahl involviert ist, und je nach Programmsäulen Zwischenbegutachtung laufender Projekte,

g. Personenvorschläge für den nachfolgenden Vorstand nach § 8 (1) a,

h. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,

i. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der vorliegenden Ordnung.

(5) Der Vorstand bestimmt intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Im Übrigen trägt die Direktorin oder der Direktor die Gesamtverantwortung.

(6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Direktorin oder dem Direktor bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Soweit eine durch den Vorstand erlassene Geschäftsordnung nichts Anderes regelt, ist die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet, weitere Sitzungen einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Antrag können Gäste durch die Direktorin oder den Direktor zugelassen werden.

## § 9
## Direktorin oder Direktor der IGSSE

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die IGSSE. Ihm oder ihr obliegen die in § 11 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der IGSSE und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen hauptberufliche, unbefristete Professorinnen oder Professoren der TUM sein. Sie werden gemäß § 8 Abs. 2 bestellt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a. Gesamtkoordination der IGSSE,

b. Verteilung und Nachweis der Mittel sowie Verantwortung gegenüber dem Hochschulpräsidium für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets der IGSSE,

c. Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle,

d. Einberufung von Vorstandssitzungen (§ 8 (6)),

e. Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand der IGSSE,

f. Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,

g. Abstimmung wichtiger Angelegenheiten mit Hochschulpräsidium und Graduate Dean und Vorlage von Berichten der IGSSE bei der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium, bzw. Vorlage von Rechenschaftsberichten bei anderweitigen Geldgebenden,

h. Vertretung der IGSSE nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Hochschule,

i. Mitwirkung am Besetzungsvorschlag der oder des Graduate Dean für den Wissenschaftlichen Beirat nach § 13 Statut TUM-GS,

j. öffentlichkeitswirksame Außendarstellung der IGSSE und ihrer Forschungsvorhaben.

(3) Die Direktorin oder der Direktor verfügt über einen Strukturfonds, über dessen Verwendung er*sie dem Vorstand Rechenschaft gibt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der IGSSE (§ 12).

(5) Wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor in vorstandsrelevanten Angelegenheiten in Eilkompetenz. Auf der nächsten Vorstandssitzung ist davon zu berichten.

## § 10

## Promovierendenvertretung

(1) Die IGSSE entsendet drei Promovierende, eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, als Mitglieder des Graduate Council nach § 12 Statut TUM-GS.

(2) Gewählt werden die Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter von den Promovierenden der IGSSE in geheimer Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten Mitglieder der IGSSE sind. Die Wahl findet jährlich statt, Wiederwahl ist möglich.

(3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt zur Sprecherin oder zum Sprecher ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint, zur ersten und zweiten Stellvertreterin oder zum ersten und zweiten Stellvertreter die Kandidatin oder der Kandidat mit den zweitmeisten und drittmeisten Stimmen. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.

(4) Die Wahl wird von der IGSSE-Geschäftsstelle organisiert.

## § 11

## Sprecherin oder Sprecher der PostDocs

(1) Die PostDocs wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wahlberechtigt und wählbar sind alle PostDocs nach § 5 (2) b., die 35 Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der IGSSE sind.

(2) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Gewählt wird die oder der Kandidierende, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Die- oder derjenige Kandidierende mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertretende Sprecherin oder Stellvertretender Sprecher. Die Wahl findet jährlich statt, Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Bis zur Wahl übernimmt die Stellvertretende Sprecherin oder der Stellvertretende Sprecher das Amt.

(4) Die Sprecherin und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nehmen die Interessen der PostDocs aller Programmsäulen der IGSSE wahr. Die Wahl wird von der Geschäftsstelle der IGSSE organisiert.

## § 12

## Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der IGSSE wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor der IGSSE in Einvernehmen mit Hochschulpräsidium und Graduate Dean.

(2) Die Geschäftsstelle vertritt neben der Direktorin oder dem Direktor die IGSSE gegenüber ihren Mitgliedern. Dabei werden die Regelungen des Statuts der TUM-GS, der Promotionsordnung und dieser Ordnung beachtet.

(3) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

a. Organisation und Abwicklung der Aufgaben der IGSSE (§ 2),
b. Unterstützung von Direktor*in und Vorstand,
c. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,
d. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
e. Organisation der Wahlen nach § 10 und 11.
f. Mitglieder- und Leistungsverwaltung
g. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
h. Unterstützung und Beratung von Mitgliedern.

(4) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für den operativen Betrieb der Programmsäulen und des modularen Qualifizierungsprogramms der IGSSE. Dies kann je nach Programmsäule enthalten

a. inhaltliche, finanzielle und organisatorische Konzeption und Planung,
b. koordinierte Entwicklung der jeweiligen Beantragungs-, Begutachtungsregeln und Förderrichtlinien,
c. Organisation von Ausschreibung, von Begutachtung und von Projektauswahl auf Basis dieser Regeln,
d. Zulassung der Bewerbenden als IGSSE-Mitglieder für die zu besetzenden Promotionsstellen auf Basis der Promotionsordnung der TUM, sowie der Statuten der TUM-GS und der IGSSE und der programmsäulenabhängigen Richtlinien in Zusammenarbeit mit den promotionsführenden Einrichtungen der TUM,
e. Bereitstellung von Stipendien- oder Arbeitsverträgen für die zu fördernden Mitglieder unter Berücksichtigung aller rechtlichen Aspekte,
f. Verwaltung der bewilligten Fördermittel nach § 13, unter Berücksichtigung der einschlägigen Finanzregeln und Ausschreibungsrichtlinien, soweit dies nicht durch eine andere Stelle der TUM übernommen wird,
g. Inhaltliche und finanzielle Entwicklung und Umsetzung des modularen Qualifizierungsprogramms der IGSSE nach § 15.

## § 13

## Auswahl und Förderung von Projekten

(1) In den Programmsäulen nach § 3 (3) a und b sowie in manchen der Programmsäulen nach § 3 (3) c geht die Aufnahme von Projekten mit einer finanziellen Förderung durch bzw. über die IGSSE einher. Diese geförderten Projekte werden in der Regel in folgenden Schritten ausgewählt:

a. Ausschreibung

b. Begutachtung der eingegangenen Anträge unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachtern und Mitgliedern des IGSSE-Vorstands

c. Auswahl und Bewilligung der Projekte.

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Programmsäulen können die jeweiligen Schritte abweichend ausgestaltet sein und die Zuständigkeiten für die Schritte a. bis c. zwischen der IGSSE und ggf. beteiligten TUM-internen oder TUM-externen Partner-Einrichtungen, unterschiedlich verteilt sein.

(2) Die Aufnahme der bewilligten Projekte in die IGSSE und der Beginn der Förderung erfolgt durch die IGSSE-Geschäftsstelle nach Feststellung der Einhaltung der IGSSE-Zielsetzungen und Regularien, sowie auf Grundlage der Statuten der TUM-GS und der Promotionsordnung der TUM.

(3) Einzelheiten und Regelungen zur Einrichtung, Zusammensetzung, Zusammenarbeit und Finanzierung in den bewilligten Projekten finden sich in den Richtlinien der jeweils aktuellen Ausschreibungsrunde.

(4) Die fortlaufende Förderung setzt voraus, dass auch nach der Bewilligung der Projekte die relevanten Regelungen, u.a. Promotionsordnung, Statut TUM-GS, Ordnung der IGSSE und Förderrichtlinien eingehalten werden. Werden diese Regelungen auch nach Hinweis durch die IGSSE an die Projektleiterin oder den Projektleiter weiterhin nicht eingehalten, behält sich die IGSSE eine Streichung noch ausstehender Gelder bzw. in besonders schweren Fällen eine teilweise oder komplette Rückforderung bereits ausbezahlter Fördergelder vor.

## § 14

## Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

Darüber hinaus wird im Rahmen der IGSSE festgelegt:

(1) Im Vorstand der IGSSE ist jedes Vorstandsmitglied nach § 8 (1) a. mit einfacher Stimme stimmberechtigt. Bei den Vorstandsmitgliedern nach § 8 (1) b. und c. haben die Vertretenden der PostDocs (Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter) insgesamt eine Stimme, die Vertretenden der Promovierenden zwei.

(2) Beschlüsse in den Organen der IGSSE werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorsitzenden-Stimme ausschlaggebend. Personalabstimmungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. elektronisch).

(3) Über Sitzungen der Organe der IGSSE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## § 15

## Qualifizierungsprogramm

(1) Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021.

Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:

a. Mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM-GS

b. Teilnahme am Auftaktseminar der TUM-GS

c. Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können. Dabei wird im Rahmen der IGSSE-Programmsäulen der besonderen interdisziplinären Ausrichtung Rechnung getragen, etwa durch die Anrechenbarkeit von programmspezifischen interdisziplinären Kursen, zum Beispiel im Rahmen von Innovation Networks, solange sie dem individuellen Promotionsvorhaben insgesamt zuträglich sind.

d. Die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung des*der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM.

e. Zu dokumentierendes Feedbackgespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer über das Promotionsprojekt, welches spätestens 2 Jahre nach Eintritt in die TUM-GS stattfindet. Wird dies in den programmspezifischen Förderrichtlinien einer IGSSE-Programmsäule ausdrücklich festgelegt, kann das Feedbackgespräch mit der Anforderung eines Projektberichts verbunden werden.

f. Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des spezifischen Qualifizierungsprogramms der IGSSE folgende weitere verpflichtende modulare Elemente festgelegt:

a. Zweimalige Teilnahme am „IGSSE Forum“

b. Konzeptueller und praktischer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation

c. Um der internationalen Ausrichtung der IGSSE Rechnung zu tragen, sind in allen Programmen der IGSSE externe Forschungsphasen im Ausland in der Regel verpflichtend, wobei die Mindestdauer von drei Monaten programmspezifisch erweitert und der Ort programmspezifisch festgelegt werden kann; im Falle der Innovation Networks wird auch eine dreimonatige externe Forschungsphase im Inland akzeptiert.

d. Teilnahme an der „Project Team Toolbox“ (oder programmspezifisches Äquivalent)

e. Teilnahme am „I³-Workshop“ (oder programmspezifisches Äquivalent)

f. Programmspezifisch werden weitere zusätzliche Elemente festgelegt und angemessen kommuniziert, unter anderem im Rahmen der IGSSE-Betreuungsvereinbarungen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktorin oder der Direktor der IGSSE auf Antrag der oder des Promovierenden einzelne Ausbildungselemente des IGSSE-Qualifizierungsprogramms nach (2) erlassen.

(5) Nach Erfüllung des Programms erhalten die Promovierenden nach Eingang der Bestätigung über die bestandene Promotionsprüfung ein zusätzliches IGSSE-Zertifikat.

## § 16

## Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 23.08.2021.

## § 17

## Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.

(2) [1]Diese Ordnung tritt am 24.09.2024 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der IGSSE (vom 25.03.2021) außer Kraft. [3]Wer zum 14.03.2024 bereits Mitglied der IGSSE war, erfüllt das Qualifizierungsprogramm der bisher geltenden Ordnung. [4]Ist dies nicht mehr möglich, trifft die IGSSE unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Promovierenden eine entsprechende Regelung. [5]Auf Antrag an die IGSSE können bereits bestehende Mitglieder, ohne die in Satz 3 genannte abweichende Regelung in die neue Ordnung wechseln. [6]Die Erklärung ist verbindlich.

München, den 8. November 2024

Direktorin

Prof. Dr. Barbara Wohlmuth